

§ 2

(1) Verkehrssachen sind durch die Kreisgerichte am Sitz der Bezirksgerichte zu verhandeln und zu entscheiden.

(2) Ist in einer Stadt das Kreisgericht auf mehrere Stadtbezirke aufgeteilt, so ist das Kreisgericht für den Landkreis für Verkehrssachen zuständig. Ist kein Gericht für den Landkreis errichtet worden, so wird das zuständige Gericht durch den Minister der Justiz bestimmt.

(3) In Groß-Berlin ist für die Verhandlung von Verkehrssachen das Stadtbezirksgericht Mitte zuständig.

§ 3

**Bestimmung der Kammern und Senate**

(1) Der Direktor eines jeden Kreisgerichtes, das Verkehrssachen verhandelt und entscheidet, weist diese Sachen je einer bestimmten Kammer für Strafsachen und für Zivilsachen zu (Kammer für Verkehrssachen).

(2) Der Direktor eines jeden Bezirksgerichts weist die Verkehrssachen je einem bestimmten Senat für Strafsachen und für Zivilsachen zu (Senate für Verkehrssachen).

(3) Für die Berufungssenate der Bezirksgerichte gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Für das Stadtgericht in Groß-Berlin gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß.

§ 4

**Die Besetzung der Kammern und Senate**

Die Kammern und Senate sind mit Richtern zu besetzen, die für die Verhandlung und Entscheidung von Verkehrssachen besonders qualifiziert sind.